

Veterinäramt**Merkblatt für Geflügelhalter: Vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Vogelgrippe (Klassische Geflügelpest) in die Schweiz****Um was geht es?**

Um zu verhindern, dass infizierte Wildvögel das Vogelgrippe-Virus auf Hausgeflügelbestände übertragen, hat der Bundesrat am 15. Februar 2006 erneut ein Freilandhaltungsverbot für Geflügel erlassen. Geflügel muss bis auf weiteres in überdachten, wildvogelsicheren Gehegen gehalten werden. Zudem hat er die Registrierungspflicht für Geflügelhaltungen erneuert. Da sich abzeichnet, dass die Vogelgrippe über längere Zeit eine Bedrohung für Schweizer Geflügelbestände darstellen könnte, sind die Massnahmen vorerst unbefristet.

Was ist Vogelgrippe?

Die Vogelgrippe, auch Klassische Geflügelpest genannt, ist eine hochansteckende Seuche des Geflügels und anderer Vogelarten. Die Seuche wird durch verschiedene Typen von Influenzaviren verursacht. Beim Geflügel führt die Infektion nach einer Inkubationszeit von 1-5 Tagen zu einem Massensterben mit oder ohne vorgängige Krankheitssymptome. Mögliche Krankheitssymptome sind: Rückgang der Legeleistung, dünne oder fehlende Eierschalen, struppiges Gefieder, Apathie, Appetitlosigkeit, hohes Fieber, Atemnot, Niesen, Husten, Augen- /Schnabelfluss, Schwellungen (Ödeme) an Kopf, Hals, Kamm, Kehllappen und Beinen oder Blauverfärbung von Kamm und Kehllappen. Möglich sind auch Störungen des zentralen Nervensystems (abnorme Kopfhaltung, unkoordinierter Gang) und wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall. Die Krankheit wird durch Körperausscheidungen, v.a. durch Kot, übertragen.

Die Schweiz ist seit 1930 frei von Klassischer Geflügelpest. Seit 1997 konnte sich ein bestimmtes Geflügelpestvirus, H5N1, zunehmend in Asien ausbreiten. Seit dem letzten Herbst schreitet die Ausbreitung unaufhaltsam voran und das Vogelgrippevirus ist bis auf wenige hundert Kilometer an die Schweizer Grenze herangerückt. Zudem ist es nun auch in Afrika in Regionen aufgetreten, aus denen im Frühling Zugvögel in die Schweiz kommen. Weltweit etwa 300 Mio. Vögel starben oder mussten getötet werden. Bisher ist das Vogelgrippe-Virus für Menschen wenig gefährlich: Nur sehr intensive Kontakte zwischen kranken Tieren und Menschen haben in seltenen Fällen Infektionen bei Menschen verursacht. Eine Verschleppung der Geflügelpest über weite Distanzen kann durch Tierverkehr (illegale Importe) oder durch Zugvögel stattfinden.

Wieso ein Verbot der Freilandhaltung?

Es muss damit gerechnet werden, dass mit Vogelgrippe infizierte Wildvögel in Zukunft auch in der Schweiz auftreten werden. Um bei einer allfälligen Einschleppung durch Wildvögel eine Übertragung auf Hausgeflügel zu verhindern, darf Hausgeflügel keinen Kontakt zu Wildvögeln oder deren Ausscheidungen haben.

Wieso eine Meldepflicht für alle Geflügelhaltungen?

Sollte in der Schweiz ein Seuchenfall bei Wildvögeln oder Hausgeflügel auftreten, ist es nötig, innert kurzer Zeit alle Geflügelhaltungen in einem gewissen Umkreis zu untersuchen und die Tierhalter rasch über die Situation und die zu treffenden Massnahmen zu informieren. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Behörden die Geflügelhaltungen kennen.

Welche Geflügelarten fallen unter die Meldepflicht?

Hühnervögel, Schwimmvögel und Laufvögel. Das Verbot gilt also für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Pfauen, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse sowie Strausse und andere Laufvögel. Nicht betroffen sind z. B. Tauben, Papageien, Sittiche, Kanarienvögel, Pinguine, Flamingos, Watvögel (Limikolen), Greifvögel (Falken etc.).

Wer muss seine Geflügelhaltung melden?

Ihre Geflügelhaltung melden müssen alle Personen, deren Geflügel nicht in der landwirtschaftlichen Datenerhebung 2005 registriert worden ist und die ihr Geflügel nicht anlässlich der Stall- und Registrierungspflicht im Herbst 2005 registriert haben.

Wo kann ich meine Geflügelhaltung melden?

Geflügelhaltungen können beim Kantonalen Veterinäramt gemeldet werden (Tel. 041 228 61 35). Ab 20. Februar 2006 können Geflügelhalter ihre Geflügelhaltung auch direkt online über ein Formular auf der Homepage des Veterinäramtes www.veterinaeramt.lu.ch melden. Die Registrierung bestehender Geflügelhaltungen muss bis am 27. Februar 2006 erfolgen. Neue Geflügelhaltungen müssen laufend gemeldet werden.

Mein Geflügel hat nicht Platz im Stall. Was soll ich tun?

Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen in jedem Fall eingehalten werden. Für viele HobbygeflügelhalterInnen dürfte es möglich sein, einen überdachten und vogelsicheren Aussenbereich (Wintergarten) zu konstruieren. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat dazu verschiedene Merkblätter und Praxistipps herausgegeben (<http://www.bvet.admin.ch/01396/index.html?lang=de>). Wichtig ist zu bedenken, dass die Konstruktionen den Witterungseinflüssen über längere Zeit stand halten müssen. Rebnetze und Bauplastik oder Planen sind für längerfristig angelegte Einrichtungen nur sehr bedingt geeignet.

Ich kann mein Geflügel nicht in den Stall sperren und auch keinen gedeckten und vogelsicheren Aussenbereich konstruieren. Was nun?

Für solche Fälle sieht der Bundesrat die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung durch den Kantonstierarzt vor. Eine Ausnahmegewilligung kann nur in begründeten Einzelfällen erteilt werden. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind zudem in jedem Fall:

- Wildvögel dürfen keinen Zugang zu Futter- und Tränkestellen (generell Wasser) haben.
- Enten und Gänse müssen getrennt vom übrigen Geflügel gehalten werden.
- Das Geflügel muss mindestens alle 14 Tage durch den Tierarzt untersucht werden und die Untersuchung muss dokumentiert werden.
- Sämtliche gesundheitlichen Störungen des Geflügels und Abgänge sind dem Tierarzt zu melden. Der Tierarzt entscheidet über das Einsenden toter Vögel zur Untersuchung auf Geflügelpest.
- Sämtliche mit den Auflagen der Ausnahmegewilligung verbundenen Kosten (Tierarztkosten und allfällige Laborkosten) gehen zu Lasten des Tierhalters.

Gesuchsformulare sind beim Kantonalen Veterinäramt (Tel. 041 228 61 35) erhältlich oder können von der Homepage des Veterinäramtes www.veterinaeramt.lu.ch heruntergeladen werden.

Welche Vorsichtsmassnahmen muss ich generell beachten?

Geflügelhalter spielen eine zentrale Rolle bei der Vorbeugung. Es ist wichtig, nur Tiere in gutem Gesundheitszustand aus vertrauenswürdiger Herkunft zu kaufen. Ferner sind den Hygienemassnahmen im Betrieb und der Schädlingsbekämpfung vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. Der Besuch fremder Personen auf dem Betrieb soll auf ein Minimum beschränkt werden. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat zu den allgemeinen vorbeugenden Massnahmen der Geflügelhalter Merkblätter verfasst, die auf <http://www.bvet.admin.ch/01396/index.html?lang=de> heruntergeladen werden können.

Krankes Geflügel, vermehrte Abgänge: was ist zu tun?

Geflügelhalter sind verpflichtet, Seuchenverdacht, insbesondere vermehrte Abgänge, dem Tierarzt zu melden und sofort alles zu unternehmen, um die Ausbreitung einer allfälligen Seuche zu verhindern.

Kontakt

Veterinäramt des Kantons Luzern, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern.
Tel.: 041 228 61 35
Fax.: 041 228 53 57,
e-mail: veterinaeramt@lu.ch
Homepage: www.veterinaeramt.lu.ch

Luzern, den 15. Februar 2006

Paul Infanger, Kantonstierarzt